

sowie der örtlichen Räte hinsichtlich Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Arbeitskräftebilanz, der Ausbildung von Arbeitern in den Ausbildungsstätten und im Betrieb und hinsichtlich Fragen des Arbeitsschutzes Einsicht zu nehmen,

- c) von der Staatlichen Plankommission vor Beschlußfassung über die Perspektiv- und Jahrespläne die Bereitstellung der Teile des Volkswirtschaftsplanes zu fordern, die mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung abzustimmen sind.

IV.

Leitung und Struktur des Ministeriums

§ 1?

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Art. 98' der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Staatssekretär ist als erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(3) Der Minister verpflichtet für den Fall seiner Verhinderung und der seines ersten Stellvertreters einen seiner weiteren Stellvertreter zur Führung der Geschäfte des Ministers nach Maßgabe dieses Statuts.